

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Industrial Design
am Fachbereich
Ingenieurwissenschaften und
Industriedesign
der
Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 18.11.2020**

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1, 67a Absatz 2 Nr. 3a sowie 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Studienspezifische Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Modularisierung
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Individuelle Studienpläne
- § 11 Individuelles Teilzeitstudium

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende und Beisitzende
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 15 Praktische Studiensemester im In- oder Ausland
- § 16 Studiensemester im Ausland
- § 17 Prüfungsvorleistungen
- § 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie Teilnahmenachweise
- § 19 Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten
- § 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 24 Freiversuch
- § 25 Zusatzprüfungen

III. Bachelor Abschluss

- § 26 Festlegung des Themas der Bachelor Thesis
- § 27 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor Thesis
- § 28 Abgabe und Bewertung der Bachelor Thesis
- § 29 Kolloquium zur Bachelor Thesis
- § 30 Wiederholung der Bachelor Thesis und des Kolloquiums zur Bachelor Thesis
- § 31 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 32 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 33 Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 Regelstudien- und Prüfungsplan
- Anlage 2 Auszug Schwerpunktmodule Wahlpflichtpool

I. Studienspezifische Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums im Bachelor-Studiengang Industrial Design am Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(2) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. In englischer Sprache können Module angeboten werden

- bei Wahlpflichtmodulen, wenn ausreichend die Möglichkeit besteht, die Anzahl verpflichtender Module in deutscher Sprache zu belegen und
- bei Pflichtmodulen, wenn die jeweilige Lehrveranstaltung auch in deutscher Sprache angeboten wird.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.

(2) Studiengangsspezifische Ziele sind:

- Vermittlung von Grundlagenwissen der Gestaltung
- Ausbildung mit hohem Praxisanteil. Design im Zusammenspiel mit den Ingenieurwissenschaften.
- Ausbildung in gesamtheitlichen Systemlösungen.
- Das Verständnis des Zusammenspiels von Verbraucher, Anwender und Nutzer von Produkten. Gebrauchstauglichkeit vereint die physische Dimension des Produkts, die kognitive Dimension des Nutzers sowie das Umfeld, in dem Nutzer und Produkt interagieren.
- Das Begreifen von Usability als fachübergreifende Herausforderung im Zusammenspiel von Produkt- und Interactiondesign.

(3) Die Absolventen und Absolventinnen erwerben u. a. folgende Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges Industrial Design erlangen gestalterische Qualifikationen, die künstlerisch-kreative, technische, organisatorische und analytisch-kritische Kompetenzen umfassen und

für die Ausübung konzeptionsbildender und entscheidungstragender Funktionen im praktischen Industrial Design erforderlich sind. Dies setzt die Befähigung zu selbstständigem und kooperativem, zu verantwortlichem und innovativem Handeln voraus, die im Studium des Industrial Design durch das interdisziplinäre Projektstudium gefördert wird.

(4) Berufliche Einsatzmöglichkeiten der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sind zum Beispiel:

- als fest angestellte Designerinnen und Designer in Unternehmen oder in Designbüros,
 - als selbstständige Designerinnen und Designer,
 - als Designberaterinnen und -berater oder
 - Designkonzepterinnen und -konzepter.
- Der Abschluss eröffnet darüber hinaus die Chance der Tätigkeit in der Forschung oder eines Masterstudiums im In- und Ausland.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal den akademischen Grad

„**Bachelor of Arts**“,
abgekürzt: „**B. A.**“.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt weiterhin erst nach dem Bestehen der Eignungsprüfung. Näheres regelt die Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelor-Studiengang Industrial Design.

(3) Ein vorbereitendes Praktikum wird empfohlen.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

(1) Das Studium ist als Vollzeitstudium in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von sieben Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Bei Studierenden, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben und ein individuelles Teilzeitstudium vereinbaren, beträgt die Regelstudienzeit maximal 13 Semester. Näheres regeln die §§ 11 und 19 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(3) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Sommer- und Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Modularisierung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

Die Vergabe von Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls (Teilnahmenachweis) voraus. Näheres regelt § 18 Absatz 15.

(2) Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden und beinhaltet die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung, das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitungen sowie die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass diese in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind bei einem Vollzeitstudium 30 Credits zu erwerben. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 900 Zeitstunden pro Semester.

(3) Bei den Modulen ist nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu unterscheiden.

(4) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(5) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe des Regelstudien- und Prüfungsplans aus einer

bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen.

Die Einschreibung für ein Wahlpflichtmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Servicebüro des Fachbereiches zu erfolgen. Für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls ist eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Studierenden notwendig.

Auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit dem Studienfachberater oder der Studienfachberaterin auch Module aus anderen Studiengängen als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 106 Semesterwochenstunden. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 210 Credits zu erwerben, wobei 1 Credit einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden entspricht. Dazu ist es notwendig, die Pflichtmodule sowie eine bestimmte Anzahl von Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Die Module, deren empfohlene Verteilung auf die Semester, die Anzahl und die Art der Lehrveranstaltungen, die geforderten Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(2) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplanes angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor Thesis mit dem Kolloquium.

In die Regelstudienzeit ist ein praktisches Studiensemester integriert. Die Absolvierung eines Auslandssemesters ist möglich. Die §§ 15 und 16 gelten entsprechend.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können als Vorlesungen, seminaristische Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Laborpraktika, Projekte, und Exkursionen, auch in Kombination, angeboten werden.

Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminaristische Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse und dienen der Erörterung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen.

(4) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(5) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(6) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(7) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(8) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

(9) Laborpraktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.

§ 9

Studienfachberatung

Der Fachbereich bietet eine Studienfachberatung an, die sich insbesondere auf den Studienverlauf, die Beantragung eines individuellen Teilzeitstudiums, die Wahl von Modulen und auf

Probleme, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können, erstreckt.

§ 10

Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich möglich. Der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes ist der Studienfachberater oder die Studienfachberaterin.

Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb oder auch nach Ablauf der Regelstudienzeit.

(2) Diese werden insbesondere mit Studierenden vereinbart,

- die ein individuelles Teilzeitstudium absolvieren,
- die aufgrund einer länger andauernden oder einer ständigen Krankheit, einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer Betreuungsverpflichtung oder aus sonstigen persönlichen Gründen die Semestervorgaben für die Module gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht einhalten können, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

Die §§ 11 und 19 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal gelten entsprechend.

§ 11

Individuelles Teilzeitstudium

Studierende, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, können bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung ein individuelles Teilzeitstudium beantragen.

Näheres regelt die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/ Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den oder die Vorsitzende und den oder die stellvertretende Vorsitzende. Diese gehören der Gruppe der Professoren und Professorinnen an. Aus den Gruppen wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende kann jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über seine Tätigkeit und unterbreitet Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiums. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt diese aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen. Der Beisitzer oder die Beisitzerin besitzt nicht das Frage- und Bewertungsrecht eines oder einer Prüfenden.

Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder

zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelor Thesis Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrenden des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß Absatz 1 prüfungsbefugt sind. Sofern dieses nicht der Fall ist, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfenden und stellt sicher, dass die Studierenden rechtzeitig informiert werden.

(6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 12 Absatz 9 entsprechend.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Qualifikationen), die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied in Inhalt, Umfang und Anforderungen zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich. Die Beweislast trägt die Hochschule. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

Für die Anerkennung von an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Bei vergleichbaren Notensystemen wird die Note gemäß § 22 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 31 einbezogen.

(4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

Insgesamt können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Anhand der vorgelegten Unterlagen wird geprüft, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können.

Art und Umfang von Anrechnungen außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium sind im Diploma Supplement kenntlich zu machen.

§ 15

Praktische Studiensemester im In- oder Ausland

(1) Ein Semester muss außerhalb der Hochschule verbracht werden: entweder als Praktikum oder als Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule. Deshalb enthält das Studium eine Praxis- oder eine Auslandsphase. Diese Phasen bilden je ein Modul. Die Studierenden können wählen, welches Modul sie absolvieren möchten. Das Modul sollte im fünften oder sechsten Semester erfolgreich abgeschlossen werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Durchführung der Praxis- oder Auslandsphase sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) Die Praxisphase kann im In- oder Ausland absolviert werden.

(4) Der Nachweis des Praktikums erfolgt über eine Praktikumsbescheinigung der Praxisstelle. Die Vorbereitung und die Durchführung des Praktikums sind schriftlich zu dokumentieren. Für den erfolgreichen Abschluss werden 30 Credits vergeben, sofern es mindestens 20 Wochen Vollzeitbeschäftigung dauert und gestalterische Tätigkeiten in einem Designbüro oder einem designrelevanten Unternehmen beinhaltet. Die Bewertung der Dokumentation erfolgt unbezogen gemäß § 22.

§ 16 Studiensemester im Ausland

(1) Die Studierenden, die das Auslandssemester wählen, müssen an der ausländischen Hochschule mindestens 25 Credits erwerben. Damit kann ein komplettes Semester (im Umfang bis zu 30 Credits) pauschal anerkannt werden. Die so anerkannten Module werden mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Eine Umrechnung der ausländischen Noten erfolgt nicht.

(2) Bei einem Auslandsstudium ist vor der Ausreise des oder der Studierenden zwischen diesem oder dieser, einem oder einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrkörpers der Gasthochschule eine schriftliche Regelung (Learning Agreement) über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Credits herbeizuführen und zu unterschreiben. Voraussetzung für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Credits ist, dass die jeweilige Studien- bzw. Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 17 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen sind gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht zu erbringen.

§ 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie Teilnahmenachweise

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. *Portfolio oder ePortfolio (Po) (Absatz 2)*
2. *Mündliche Prüfung (M) (Absatz 3)*
3. *Hausarbeit (H) (Absatz 4)*
4. *Referat (R) (Absatz 5)*
5. *Entwurf (E) (Absatz 6)*
6. *Experimentelle Arbeit (EA) (Absatz 7)*
7. *Künstlerisch-wissenschaftliches Projekt (WP) (Absatz 8)*
8. *Dokumentation/Projektbericht (D) (Absatz 9)*
9. *Praktikumsbericht (PB) (Absatz 10)*
10. *Präsentation (Prä) (Absatz 11)*
11. *Gruppenpräsentation (GP) (Absatz 12)*
12. *Teilnahmenachweis (TN) (Absatz 15)*

(2) Die Studierenden dokumentieren Ihre Leistungen innerhalb eines Moduls in der Regel in ihrem persönlichen Portfolio. Das Modul endet mit einer Präsentation, in der ausgewählte Aspekte des Portfolios und die damit zusammenhängenden Wissensbereiche dargestellt und theoretisch fundiert argumentativ vertreten werden. Das Portfolio kann in gedruckter Form in Verbindung mit realen praktischen Ergebnissen oder als Online-(e)Portfolio erstellt werden. Die jeweilige Form wird vom Modulverantwortlichen zu Beginn des Semesters festgelegt.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 4 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende mindestens 15 und maximal 30 Minuten. Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) das Thema Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit wird von den zuständigen Lehrenden fest-

gelegt und kann je nach Modul von 1 bis 15 Wochen dauern. Die Studierenden können für und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten.

Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden durch andere Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig bis um die Hälfte verlängert werden.

Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeit anzurechnen.

Wird die Hausarbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgerecht eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ oder als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 23 entsprechend.

(5) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von ein bis zwei Wochen bearbeitet werden kann.

Absatz 4 zur Bearbeitungszeit gilt entsprechend.

(6) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und gestalterischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Absatz 4 zur Bearbeitungszeit gilt entsprechend.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:

- die theoretische Vorbereitung von Experimenten
- den Aufbau und die Durchführung von Experimenten
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung.

Absatz 4 zur Bearbeitungszeit gilt entsprechend.

(8) Durch Mitarbeit in einem künstlerisch-wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen künst-

lerisch-wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(9) Mit einer Dokumentation, dem Projektbericht wird ein Projekt abgeschlossen. Diese umfasst die:

- wissenschaftliche Analyse oder Bearbeitung eines Gegenstandes aus dem Bereich des Industriedesigns durch Methoden- und Theorieanwendung, Konzeptentwicklung, Entwicklung des Designentwurfes, die Darstellung und Erläuterung der Projektergebnisse sowie Evaluation und Reflektion der Projektarbeit.
- Vorbereitung
- ausführliche Dokumentation der während der Tätigkeit erreichten Ergebnisse in Verbindung mit der Auflistung des zeitlichen Workloads
- Einschätzung des persönlichen Erkenntnisgewinns
- Wertung des eigenen Leistungspotentials

Durch die Projektarbeit und den Projektbericht sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur selbstständigen künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit fähig sind. Wird der Projektbericht von mehreren Studierenden verfasst, so ist der eigenständige Anteil jedes einzelnen an der Projektbearbeitung nachzuweisen.

(10) Mit dem Praktikumsbericht wird die Praxisphase gemäß § 15 abgeschlossen. Im Praktikumsbericht ist zusätzlich zu den in Absatz 9 genannten Punkten das Bewerbungsverfahren zu dokumentieren.

(11) Eine Präsentation umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und gestalterischer Hinsicht, die mediengestützt vorgestellt, erläutert und verteidigt wird.

(12) Eine Gruppenpräsentation umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und gestalterischer Hinsicht, die mediengestützt vorgestellt, erläutert und verteidigt wird. Durch die Mitarbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Einer Gruppe sollten in der Regel maximal 3 Teilnehmende angehören.

(13) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

(14) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen hat die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen sowie als individuelle Leistung aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein. Die Gruppe ist in der Regel auf 4 Studierende begrenzt.

(15) Ein Teilnahmenachweis (TN) belegt die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls sowie den Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls. Ein Teilnahmenachweis wird nicht benotet.

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist die vollständige und uneingeschränkte Teilnahme an mindestens 80% der Lehrveranstaltungen des Moduls sowie das Erbringen der in der jeweiligen Modulbeschreibung definierten Leistungen.

Ein Teilnahmenachweis wird nach dem Abschluss des Moduls durch die*den Lehrende*n erstellt, wenn die erbrachten Leistungen den zu Beginn des Moduls definierten Anforderungen entsprechen. Die §§ 6 Absatz 1 und 19 gelten entsprechend. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

(16) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module bzw. die Teilnahmenachweise sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

§ 19 Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten

(1) Sofern Studierende durch eine ärztliche Bescheinigung oder andere geeignete Nachweise glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit, einer Behinderung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss ein angemessener und geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

Entsprechendes gilt für die Eignungsprüfung/Eignungsfeststellungsprüfung.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) sowie dem Gesetz zum Eltern-

geld und zur Elternzeit (Elterngeld- und Elternzeitgesetz) sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen.

Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(3) Für Studierende mit Sorgeaufgaben sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgeaufgabe liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern unter 18 Jahren vor und bei Studierenden, die für Angehörige oder andere nahestehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Sorgeaufgaben können mithilfe des Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) oder andere geeignete Nachweise belegt werden. (z. B. Geburtsurkunden, Adoptions- oder Pflegeelternschaftsbeleg, Nachweis über Pfl egetätigkeit durch Ärztin*Arzt oder den Pflegedienst.)

(4) Für Studierende nach den Absätzen 1 bis 3 stehen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur Verfügung. Als Nachweis dienen u. a. der Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) und ggf. weitere Dokumente. Näheres regelt die Ordnung zur Kompensation besonderer Belastungen Studierender an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 18 Absatz 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden an den Prüfenden oder die Prüfende sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschießen.

§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen setzt die Immatrikulation an der Hochschule Magdeburg-Stendal voraus.

(2) Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen der Pflichtmodule im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsarten in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ihren Rücktritt über den Online-Studierendenservice erklären. Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 2 müssen sich die Studierenden selbst zu Nach- und Wiederholungsprüfungen, Prüfungen in Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlmodulen über den Online-Studierendenservice anmelden.

Ein Rücktritt ist bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin über den Online-Studierendenservice zu erklären.

(4) Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“. Im Falle des Rücktritts hat die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von dem oder der Studierenden erneut über den Online-Studierendenservice zu erfolgen.

(5) Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfungsleistung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(6) Die Anmeldung und damit die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.
4. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 38.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, wird die Benotung im Mittelwertverfahren ermittelt. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgten.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. diese ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile des entsprechenden Moduls.

Eine Modulprüfung ist auch bestanden, wenn alle erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurden.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 23

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule unter Beachtung des Datenschutzes zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 22 entsprechend.

Bei Fristüberschreitung gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet und gilt somit als endgültig nicht bestanden. § 31 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag

des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal 4 Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.

(3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursachen für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer Prüfungsleistung waren.

(5) Für die Bewertung einer erfolgreich bestanden zweiten Wiederholungsprüfung gilt § 22 entsprechend.

(6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 24 Freiversuch

Ein Freiversuch findet nicht statt.

§ 25 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in einer Bescheinigung aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

III. Bachelor Abschluss

§ 26 Festlegung des Themas der Bachelor Thesis

(1) Der Bachelor Abschluss gliedert sich in drei Prüfungsteile:

Bachelor Thesis (theoretische und praktische Arbeit)

Bachelor Reflektion (Dokumentation der Studienleistungen)

Bachelor Kolloquium (Präsentation und Verteidigung von Bachelor Thesis und Bachelor Reflektion)

Die Bachelor Thesis ist eine selbstständige künstlerisch wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und die zu verteidigen ist. Die Bachelor Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig künstlerisch wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor Thesis müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.

Die Festlegung des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor Thesis mit der Bachelor Reflektion und dem Kolloquium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Die Bachelor Thesis kann in deutscher oder nach Rücksprache mit der*dem Erstprüfenden in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss und nur mit Genehmigung möglich. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

(2) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor Thesis Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin in Abstimmung mit dem oder der Studierenden in der Regel zu Beginn des 7. Semesters festgelegt. Mit der Festlegung wird der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut. Die Angaben über das Thema, die Prüfenden und die Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelor Thesis kann von jedem Professor und jeder Professorin des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 13 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss in der Regel der oder die zweite Prüfende ein Professor oder eine Professorin des Fachbereiches sein. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bachelor Thesis kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag hat aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein und den Anforderungen nach Absatz 1 zu entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor Thesis sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelor Thesis beträgt 12 Wochen.

Die Bearbeitungszeit kann, auch beim Vorliegen mehrerer Gründe, maximal um 12 Wochen verlängert werden.

Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann gewährt werden:

1. bei einer durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesenen Krankheit des oder der Studierenden, um die Dauer der Krankheit, maximal um 12 Wochen,
2. bei einer durch den KomPass gemäß § 19 nachgewiesenen besonderen Belastung des oder der Studierenden, maximal um 12 Wochen,
3. im Einzelfall und mit schriftlicher Zustimmung des oder der Erstprüfenden aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, maximal um 12 Wochen.

Der schriftliche Antrag zur Verlängerung der Bearbeitungszeit ist durch den oder die Studierende spätestens vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurückgegeben werden.

Das neue Thema der Bachelor Thesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.

§ 27

Anmeldung und Zulassung zum Bachelor Abschluss

(1) Die Studierenden haben den Bachelor Abschluss schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

- Themenvorschlag für die Bachelor Thesis,
- die Namen der Prüfenden und deren Bestätigung durch Unterschrift
- gegebenenfalls ein Antrag auf Bearbeitung des Themas als Gemeinschaftsarbeit.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Bachelor Abschluss.

(2) Zum Bachelor Abschluss wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal im Bachelor-Studiengang Industrial Design immatrikuliert ist und nachweislich mindestens 170 Credits aus den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung erworben hat.

§ 28

Abgabe und Bewertung von Bachelor Thesis, Reflektion und Kolloquium

(1) Bei der Abgabe der Bachelor Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und die Arbeit nicht bereits als Abschluss-Arbeit in einem anderen Bachelor-Studiengang als Bachelor Thesis bewertet wurde.

(2) Die Bachelor Thesis ist fristgemäß im Servicebüro des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften und Industriedesign einzureichen, wobei drei Exemplare in gedruckter Form und zusätzlich ein Exemplar als PDF-Datei abzugeben sind. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Zusätzlich ist eine Kurzdokumentation (min. 5 Bilder, Kurztext mit min. 500 Wörtern, Video ca. 3 Minuten Länge) in INCOM (idm.incom.org) zu erstellen und den Prüfenden zugänglich zu machen.

Eine entsprechende Erklärung zur Archivierung und Veröffentlichung der Bachelor Thesis ist beizulegen. Näheres regelt die Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung von studentischen Abschlussarbeiten an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

Wird die Bachelor Thesis ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 30 entsprechend.

(3) Die Bachelor Thesis besteht aus dem Bachelor-Projekt (praktischer Teil) und der theoretischen Arbeit (schriftliche Dokumentation).

(4) In der Bachelor Reflektion dokumentieren und reflektieren die Studierenden abschließend ihre im Studium erworbenen Kompetenzen und legen diese mit der Abgabe ihrer Bachelor Thesis in Form einer Dokumentation vor.

(5) Bachelor Thesis und Bachelor Reflektion werden abschließend im Bachelor Kolloquium vorgestellt und verteidigt.

(6) Der Bachelor Abschluss ist von mindestens zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Das Ergebnis soll innerhalb von vier Wochen nach dem Bachelor Kolloquium vorliegen. § 22 gilt entsprechend.

(7) Für die erfolgreich bestandene Bachelor Thesis werden 12 Credits, für die Bachelor Reflektion 5 Credits und für das Kolloquium 3 Credits vergeben.

(8) Die Modul-Note für den Bachelor Abschluss wird zu 70 % aus der Note für die Bachelor Thesis und zu je 15 % aus der Note für das Kolloquium und die Bachelor Reflektion gebildet.

(9) Die Bachelor Thesis darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen Professor oder eine Professorin des Fachbereiches gesichert ist.

§ 29 Bachelor Kolloquium

(1) Im Bachelor Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen sowie ihre im Studium erworbenen Kompetenzen zu präsentieren und zu reflektieren.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind das Bestehen aller Modulprüfungen und die Bewertung der Bachelor Thesis durch die Prüfenden mit mindestens "ausreichend".

(3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelor Thesis durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 22 entsprechend. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Auf Antrag des oder der zu prüfenden Studierenden an den Prüfenden oder die Prüfende ist die Öffentlichkeit auszuschließen. § 20 gilt entsprechend.

(4) Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung

nach den Bestimmungen des § 30. Im Übrigen gilt der § 28 Absätze 6 und 7 entsprechend.

§ 30

Wiederholung der Bachelor Thesis, der Bachelor Reflektion und des Bachelor Kolloquiums

(1) Die Bachelor Thesis kann, wenn diese mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden, wobei das neue Thema in der Regel innerhalb von 12 Monaten festgelegt sein muss.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelor Thesis ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bereits bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Bachelor Thesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor Thesis ist ausgeschlossen.

(5) Bachelor Reflektion kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

(6) Eine zweite Wiederholung der Bachelor Reflektion ist nicht zulässig.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor Reflektion ist ausgeschlossen.

(8) Das Bachelor Kolloquium kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

(9) Eine zweite Wiederholung des Bachelor Kolloquiums ist nicht zulässig.

(10) Die Wiederholung eines bestandenen Bachelor Kolloquiums ist ausgeschlossen.

§ 31

Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelor Thesis mit Reflektion und dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfung und der dreifach gewichteten Note für das Modul Bachelor Abschluss (Bachelor Thesis, Bachelor Reflektion, Kolloquium); abweichend von der Festlegung in § 22 Absatz 2. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Ist der Durchschnitt der aus Bachelor Thesis, Bachelor Reflektion und Bachelor Kolloquium gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor Thesis mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(5) Die deutsche Gesamtnote wird mit einer Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote entsprechend den Vorgaben des ECTS Leitfadens 2015 versehen.

§ 32

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module und die entsprechenden Modulnoten und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 33

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches und von dem Rektor oder der Rektorin der Hochschule Magdeburg-Stendal unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Bachelor Thesis mit dem Kolloquium, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Vorlesungsfreie Zeiten werden hierbei nicht berücksichtigt.

Diese Regelung gilt analog für die Eignungsprüfung.

§ 35

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes der Krankheit des oder der Studierenden gleich. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 36

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 32 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist

von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses abgeschlossen.

§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung unter Ausschluss der studentischen Mitglieder zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder die Rektorin den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin.

§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und –fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 39 Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2021 das Studium beginnen.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften und Industriedesign vom 18.11.2020 und der positiven Stellungnahme des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 09.12.2020.

Die Rektorin

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:

SWS = Semesterwochenstunden

C = Credits

A = Art der Lehrveranstaltung

Exk = Exkursionen

Ko = Kolloquium

LP = Laborpraktika

P = Projekt

S = Seminar

sV = Seminaristische Vorlesungen

Ü = Übung

V = Vorlesung

WPM = Wahlpflichtmodul

PL = Prüfungsleistung

Po = Portfolio / ePortfolio

Dieses kann beinhalten:

(s. jeweiliges Modulblatt)

D = Dokumentation

E = Entwurf

EA = Experimentelle Arbeit

GP = Gruppenpräsentation

H = Hausarbeit

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung

PB = Praktikumsbericht

Prä = Präsentation

R = Referat

TN = Teilnahmenachweis

WP = Wissenschaftliches Projekt

Anlage 1 – Regelstudien- und Prüfungsplan

Nr	Module	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester				7. Semester				Summe	
		A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	C			
Grundlagen Projekt			12		15		12		15																			24	30		
1.1	Design Basics A - 2D	sV,Ü	4	Po	5																										
1.2	Design Basics B - 3D	sV,Ü	4	Po	5																										
1.3	Design Basics C - Material	sV,Ü	4	Po	5																										
2.1	Intro Projekt Produkt Design					sV,Ü	4	Po	5																						
2.2	Intro Projekt Interaction Design					sV,Ü	4	Po	5																						
2.3	Intro Projekt Computational Design					sV,Ü	4	Po	5																						
Projekte (WPM)											6		15		6		15		6		15							18	45		
3.1	Projekt									P,Ü	6	Po	15*																		
4.1	Projekt													P,Ü	6	Po	15*														
5.1	Projekt																	P,Ü	6	Po	15*										
2D Tools			8		10		4		5		4		5															16	20		
1.4	Experimentelle Gestaltung	sV,Ü	4	Po	5																										
1.5	Visualisierung	sV,Ü	4	Po	5																										
2.4	Visuelle Kommunikation Grundlag.					sV,Ü	4	Po	5																						
3.2	Visuelle Kommunikation Vertiefung									sV,Ü	4	Po	5																		
Technologien							8		10		4		5															12	15		
2.5	LAB Material					sV,Ü	4	Po	5																						
2.6	Digitales Produkt Design					sV,Ü	4	Po	5																						
3.3	Technisches Industriedesign									sV,Ü	4	Po	5																		
Theorie			4		5										4		5		4		5					4		5	16	20	
1.6	Theorie der Gestaltung	sV,Ü	4	Po	5																										
4.2	Design Diskurs u. wiss. Schreiben													sV,Ü	4	Po	5														
5.2	Designmanagement																	sV,Ü	4	Po	5										
7.4	Sozialkompetenz Werkschau																					sV,P	4	TN	5						
Wahlpflichtpool (*WPM)											3		5		6		10		6		10					3		5	18	30	
3.4	Schwerpunktmodul									P,Ü	3	TN	5																		
4.3	Schwerpunktmodul													P,Ü	3	TN	5														
4.4	Schwerpunktmodul													P,Ü	3	TN	5														
5.3	Schwerpunktmodul																	P,Ü	3	TN	5										
5.4	Schwerpunktmodul																	P,Ü	3	TN	5										
7.5	Schwerpunktmodul																					P,Ü	3	TN	5						
Praxis (WPM – 1 aus 2)																												0	30		
6.1	Praxisphase																														
6.2	Auslandsphase																														
Bachelor Abschluss																												2	20		
7.1	Bachelor Thesis																								P	2	H,E	12			
7.2	Bachelor Reflektion																								P	0	D	5			
7.2	Bachelor Kolloquium																								Ko	0	M	3			
Summen			24		30		24		30		17		30		16		30		16		30				0		30	9	30	106	210

Anlage 2 – Auszug Schwerpunktmodule Wahlpflichtpool

Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Industrial Design sind zum Beispiel:

Wahlpflichtpool					
Nr.	Module	A	SWS	PL	C

Schwerpunkt 1: LABs					
WP 1.1	LAB Material Advanced	P,Ü	3	TN	5
WP 1.2	LAB Claymodellierung und Abformtechniken	P,Ü	3	TN	5
WP 1.3	LAB Typo	P,Ü	3	TN	5
WP 1.4	LAB Fotografie Film	P,Ü	3	TN	5
WP 1.5	LAB Research through Design	P,Ü	3	TN	5
WP 1.6	LAB Rapid Prototyping	P,Ü	3	TN	5
WP 1.7	LAB Computational Design	P,Ü	3	TN	5

Schwerpunkt 2: angewandte Designtools					
WP 2.1	Digitales Skizzieren	P,Ü	3	TN	5
WP 2.2	Umsetzungsstrategien	P,Ü	3	TN	5
WP 2.3	Computational Design Advanced	P,Ü	3	TN	5
WP 2.4	UI Embodied Interaction	P,Ü	3	TN	5
WP 2.5	CAD Advanced	P,Ü	3	TN	5
WP 2.6	Motion Design Animation	P,Ü	3	TN	5
WP 2.7	Modul aus dem Wahlpflichtangebot IWID	P,Ü	3	TN	5

Schwerpunkt 3: künstlerische Designtools					
WP 3.1	Kreativitätstechniken Advanced	P,Ü	3	TN	5
WP 3.2	Experimentelles Gestalten Advanced	P,Ü	3	TN	5
WP 3.3	Drucktechniken	P,Ü	3	TN	5
WP 3.4	Zeichnerisches Darstellen	P,Ü	3	TN	5
WP 3.5	Farblehre und Komposition	P,Ü	3	TN	5

Schwerpunkt 4: Design Theorie					
WP 4.1	Kultur- und Designgeschichte	P,Ü	3	TN	5
WP 4.2	Wissenschaftliches Schreiben	P,Ü	3	TN	5
WP 4.3	Design Diskurs Advanced	P,Ü	3	TN	5

* Über das gesamte Studium verteilt muss aus jedem der vier Schwerpunkt-Cluster des Wahlpflicht-Pools mindestens ein Modul belegt werden. Im 7. Semester ist aus dem Wahlpflicht-Pool ein Modul als sinnvolle Begleitung der Bachelor Thesis zu belegen.

Modulübersicht Deutsch/Englisch

Nr.	Module	ENG
Grundlagen Projekt		Basics Project
1.1	Design Basics A - 2D	Design Basics A - 2D
1.2	Design Basics B - 3D	Design Basics B - 3D
1.3	Design Basics C - Material	Design Basics C - Material
2.1	Intro Projekt Produkt Design	Intro Project Product Design
2.2	Intro Projekt InteractionDesign	Intro Project InteractionDesign
2.3	Intro Projekt Computational Design	Intro Project Computational Design
Projekte (WPM)		Projects
3/.1	Projekt	Project
4.1	Projekt	Project
5.1	Projekt	Project
2D Tools		2D Tools
1.4	Experimentelle Gestaltung	Experimental Design
1.5	Visualisierung	Visualization
2.4	Visuelle Kommunikation Grundlagen	Visual Communication Basics
3.2	Visuelle Kommunikation Vertiefung	Visual Communication Advanced
Technologien		Technology
2.5	LAB Material	LAB Material
2.6	Digitales Produkt Design	Digital Product Design
3.3	Technisches Industriedesign	Industrial Design
Theorie		Theory
1.6	Theorie der Gestaltung	Theory of Design
4.2	Design Diskurs u. wiss. Schreiben	Design Discourse & Academic Writing
5.2	Designmanagement	Design Management
7.4	Sozialkompetenz Werkschau	Social Competence
Wahlpflichtpool (*WPM)		Pool of Focus Moduls
3.4	Schwerpunktmodul	Focus Modul
4.3	Schwerpunktmodul	Focus Modul
4.4	Schwerpunktmodul	Focus Modul
5.3	Schwerpunktmodul	Focus Modul
5.4	Schwerpunktmodul	Focus Modul
7.5	Schwerpunktmodul	Focus Modul
Praxis (WPM – 1 aus 2)		Practice
6.1	Praxisphase	Practical Semester
6.2	Auslandsphase	Outgoing Semester
Bachelor Abschluss		Bachelor Degree
7.1	Bachelor Thesis	Bachelor Thesis
7.2	Bachelor Reflektion	Bachelor Reflection
7.2	Bachelor Kolloquium	Bachelor Colloquium

Nr.	Module	ENG
Schwerpunkt 1: LABs		Focus 1: LABs
WP 1.1	LAB Material Advanced	LAB Material Advanced
WP 1.2	LAB Claymodellierung und Abformtechniken	LAB Claymodelling and Molding
WP 1.3	LAB Typo	LAB Typography
WP 1.4	LAB Fotografie Film	LAB Photography and Film
WP 1.5	LAB Research through Design	LAB Research through Design
WP 1.6	LAB Rapid Prototyping	LAB Rapid Prototyping
WP 1.7	LAB Computational Design	LAB Computational Design

Schwerpunkt 2: angewandte Designtools		Focus 2: Applied Design Tools
WP 2.1	Digitales Skizzieren	Digital Scetching
WP 2.2	Umsetzungsstrategien	Strategies of Implementation
WP 2.3	Computational Design Advanced	Computational Design Advanced
WP 2.4	UI Embodied Interaction	UI Embodied Interaction
WP 2.5	CAD Advanced	CAD Advanced
WP 2.6	Motion Design Animation	Motion Design Animation
WP 2.7	Modul aus dem Wahlpflichtangebot IWID	Engineering Module

Schwerpunkt 3: künstlerische Designtools		Focus 3: ArtisticDesign Tools
WP 3.1	Kreativitätstechniken Advanced	Creativity Techniques Advanced
WP 3.2	Experimentelles Gestalten Advanced	Experimental Design Advanced
WP 3.3	Drucktechniken	Printing Techniques
WP 3.4	Zeichnerisches Darstellen	Drawing
WP 3.5	Farblehre und Komposition	Theory of Colors and Composition

Schwerpunkt 4: Design Theorie		Focus 4: Theory of Design
WP 4.1	Kultur- und Designgeschichte	History of Design and Culture
WP 4.2	Wissenschaftliches Schreiben	Academic Writing
WP 4.3	Design Diskurs Advanced	Design Discourse Advanced